

über, wovon weiter unten bei der Erörterung der zweiten jener vorangestellten Fragen die Rede sein wird.

Wir sind daher entschieden der auch von Anderen (Wächter, Harum) vertheidigten Ansicht, daß auch bei Briefen nur die allgemeinen Erfordernisse gelten, ihre Form an sich und der ursprüngliche Zweck einer nur individuellen Mittheilung also diesen Erfordernissen nicht entgegensteht. Und in der That enthält der vorliegende Rechtsfall eine wahrhaft überzeugende Rechtfertigung dieser Ansicht. Wer könnte daran zweifeln, daß der Briefwechsel Schiller's und Goethe's, obwohl diese beiden erhabenen Briefsteller bei der Abfassung ihrer Briefe niemals daran dachten, dieselben vereint oder einzeln öffentlich herauszugeben, ein literarisches Erzeugniß im „eminenteſten Sinn“, wie das nachfolgende Gutachten mit Recht sagt, seien, daß ferner diese Briefe zwar in der vollendetsten Form den Ausdruck erhabener Gedanken enthalten, aber nicht deshalb, weil die Verfasser gerade die Absicht hatten, eine solche Form herzustellen, welche diese Briefe auch für den öffentlichen literarischen Verkehr geeignet mache, sondern deshalb, weil unter ihrer Hand eine jede Form unwillkürlich eine muster-gültige, für diesen Verkehr geeignete wurde. Und würden wir daher den Schatz jener Gedanken in diesen Briefen als einen solchen, welchem durch sich selbst im gesetzlichen Sinne der Rechtsschutz gegen Nachdruck gebührt, dann nicht anerkennen wollen, wenn die Briefform allein nicht in der That eine so vollendete gewesen wäre, wie sie es hier in der That ist?

Wir theilen nachstehend das über die vorliegende Frage erstattete Gutachten des literarisch-artistischen Sachverständigen-Vereins zu Berlin mit.

Es lautet:

„Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit Briefe, welche gar keinen literarischen oder wissenschaftlichen Charakter an sich tragen, sondern rein privater Natur sind und etwa nur gleichgültige Mittheilungen oder individuelle Beziehungen ohne irgend ein allgemeines Interesse enthalten, des gesetzlichen Schutzes sich zu erfreuen haben oder nicht. Nach preussischem Rechte (§. 3. des Gesetzes vom 11. Juni 1837) sind wenigstens unter den „Manuscripten aller Art“ auch Briefe und zwar zunächst ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre literarische Bedeutung gegen den ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zu bewirkenden Abdruck, wie gegen den eigentlich verbotenen Nachdruck geschützt. Allein selbst wenn man auf jenen vorher angedeuteten Unterschied eingehen und den brieflichen Mittheilungen rein persönlicher und gleichgültiger Art jeden Schutz des Gesetzes abprechen sollte, die Briefe, um welche es sich hier handelt, gehören ohne allen Zweifel zu den „literarischen Erzeugnissen“, welchen auch das gemeine Deutsche Recht (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845) den Schutz des schriftstellerischen Eigenthums gegen den Nachdruck u. s. w. im reichsten Maße gewährt. Auf die Form, in welcher ein literarisches Erzeugniß ausgeprägt ist, kann es überhaupt nicht ankommen. Sonst könnte man bei jeder einzelnen Form dieselbe Frage wiederholen, und etwa untersuchen wollen, ob auch ein Dialog, ein Gelegenheitsgedicht u. s. w. durch das Gesetz geschützt sei. Denunciat will freilich so viel zugestehen, daß Briefe, welche einen bestimmten didaktischen Inhalt haben, den Schutz des Nachdruckgesetzes genießen würden. Danach wären ausschließlich solche Werke gegen Nachdruck geschützt, welche, wie z. B. Liebig's chemische Briefe, nur in Briefform geschrieben sind, dabei aber eine bestimmte Disciplin abhandeln. Es ist jedoch gewiß kein Grund vorhanden, der fingirten Briefform ein höheres gesetzliches Schutrecht gegen Nachdruck einzuräumen, als dem wirklichen Briefe, zumal doch auch der letztere nichts weiter ist,

als eine Form des Gedankenaustausches. Auch beschränkt sich der Schutz des Gesetzes bekanntlich nicht bloß auf Lehrbücher und Compendien, mögen dieselben in Paragraphen oder in Briefform geschrieben sein; er erstreckt sich ebenso gut auf Abhandlungen, Aufsätze, Kritiken, Sprüche, Aphorismen, und es ist nicht abzusehen, weshalb derartige literarische Erzeugnisse, wenn sie zufällig zuerst brieflich mitgetheilt worden sind, des Schutzes verlustig gehen sollen. Ebenso wenig kommt es für die rechtliche Beurtheilung darauf an, zu ermitteln, ob der Schreiber die Production eines literarischen Erzeugnisses beabsichtigt habe; die Frage ist nur, ob in dem geschriebenen Briefe ein literarisches Erzeugniß vorliegt oder nicht. Es bedarf wohl keines Beweises, daß der Schiller-Goethe'sche Briefwechsel nicht zu jenen gleichgültigen Mittheilungen rein persönlicher Beziehungen gehöre, die nach einer gewissen Ansicht einen gesetzlichen Schutz nicht in Anspruch zu nehmen haben würden, sondern daß dieses Werk, das seit 30 Jahren auf die tiefere Erkenntniß der Poesie, wie des deutschen Geisteslebens in dessen wichtigster Epoche anregend und befruchtend, wie wenig andere, eingewirkt hat, als ein literarisches Werk im eminentesten Sinne betrachtet werden muß. Es ist darin ein — allerdings in Briefform eingekleideter — Gedankenaustausch der beiden Hauptheroen unserer classischen Literaturperiode über ihre höchsten geistigen Productionen gegeben, es ist darin ganz eigentlich die Genesis der bewundernswerthesten Schöpfungen beider Dichterkünste in deren Blüthezeit enthalten. Deshalb bilden die Briefe, wie der überlebende Goethe selbst andeutet, ein völlig in sich abgeschlossenes Kunstwerk, sie bilden einen unerläßlichen Commentar zu den Werken beider Dichter, ein nothwendiges Supplement eben dieser Werke aus kompetentester Meisterhand, und sind unstreitig in derselben Weise berechtigt, als literarische Erzeugnisse den Schutz der Gesetze zu beanspruchen, wie die hinterlassenen Werke Schiller's und Goethe's selbst.“

Dem vorstehenden Gutachten hat sich der erste Richter in seinem Erkenntniß über den vorliegenden Nachdruck im Wesentlichen angeschlossen, wenn er auch nicht schon deshalb, wie der Sachverständigen-Verein, weil überhaupt „Manuscripte aller Art“ ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre literarische Bedeutung als gegen Nachdruck geschützt seien, den Thatbestand allein anerkennt, vielmehr allerdings das Erforderniß einer solchen literarischen Bedeutung aufstellt.

Das hiernächst in dieser Sache ergangene Urtheil des Ober-Tribunals vom 28. Juni 1861 wider Wolf äußert sich über die vorliegende Frage dahin:

Der erste Richter findet — und der Appellationsrichter hat hierin nichts geändert —, daß der in dem Briefwechsel enthaltene Ideenaustausch zwischen Schiller und Goethe über literarische Arbeiten überhaupt und insbesondere über ihre eigenen Arbeiten, durch welchen zugleich ein Commentar der letzteren geliefert werde, das Werk zu einem literarischen Erzeugniß im eminentesten Sinne erhebe, daß ferner darin eine Autobiographie Schiller's und endlich ein Aufschluß über den Privatverkehr beider für die Culturgeschichte Deutschlands so einflußreicher Männer enthalten sei u. s. w. Es kann nun aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß Briefe von einem solchen Charakter allerdings als gegen den Nachdruck geschützte literarische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und der Deutschen Bundesgesetze über den Nachdruck zu betrachten seien. Denn sobald ein Erzeugniß der gedachten Art wirklich vorliegt, entscheidet nicht auch die Form, in welcher es entstanden, oder die Absicht, unter welcher es ursprünglich geschaffen ist, über die Voraussetzungen, unter denen der gesetzliche Schutz eintreten soll. Es ist also die